




STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 36/07- 04/09**
 Gremium: **Stadtentwicklungsausschuss**
 federführendes Amt: **Stadtplanung u. Bauaufsicht**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat			Sitzungstermin:	19.09.2007
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung		Öffentlichkeit:	X öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						
abgestimmt am:	19.09.2007	ausgefertigt am:	20.07.2007			
stimmberechtigte Mitglieder:						35
davon anwesend:	29	Nichtteilnahme:	0			
dafür:	29	dagegen:	0			Enthaltungen: 0

Gegenstand der Vorlage:

Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablöse-Satzung)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und des § 49 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul in seiner Sitzung am 19.09.2007 die Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablöse-Satzung) in der Fassung vom 05.07.2007.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
SEA	04.09.07	nö	x			x	
SR	19.09.07	ö	x				x

rechtliche Grundlagen:

SächsGemO, SächsBO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		<i>Wendisch</i>	Datum:		07.09.07
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		<i>Wendisch</i>	Datum:		07.09.07



Wendische

Begründung:

Gemäß Sächsischer Bauordnung sind für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, Stellplätze, Garagen und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen (notwendige Stellplätze).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht in der Möglichkeit, Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt abzulösen (Stellplatzablöse). Soll diese Ausnahmemöglichkeit zugelassen werden (liegt im Ermessen der Stadt) ist dazu vom Landesgesetzgeber der Erlass einer Satzung durch die jeweilige Kommune zwingend vorgeschrieben, in der die Höhe des Ablösebetrages zu regeln ist.

Die Satzung der Stadt Radebeul über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen vom 07.10.1993, die eine solche Regelung enthält, ist aufgrund von Änderungen der Ermächtigungsvorschrift, speziell des § 49 der Sächsischen Bauordnung allerdings nicht mehr anwendbar.

Zur Anpassung an die aktuelle Rechtsgrundlage soll die vorliegende Neufassung der Satzung dienen.

ANLAGEN: Satzungstext
Karte der Gebührenzonen (verkleinert)